

Richtlinien zur Vergabe von Stiftungsmitteln der STIFTUNG LEUCHE AUF

Allgemeines

Mit der Gründung der STIFTUNG LEUCHE AUF möchte der BVB sein soziales Engagement sinnvoll erweitern und ausbauen. Borussia Dortmund ist sich seiner sozialen Verantwortung bewusst und möchte der Gesellschaft etwas vom dem zurückgeben, was viele Menschen in der vergangenen Zeit für den BVB geleistet haben. Dabei wollen wir uns auf Themen konzentrieren, die gesellschaftliches Gewicht haben.

Die Zielsetzung der Stiftung fußt auf drei Säulen:

Zukunft – motivieren, bilden, lernen. Wir wollen helfen, die Herausforderung des demografischen Wandels zu meistern.

Vielfalt – integrieren, tolerieren, akzeptieren. Wir haben Platz für jeden und grenzen niemanden aus.

Engagement – helfen, unterstützen, zusammenhalten. Wir möchten ein gesellschaftliches Klima mit Partizipation und Solidarität fördern.

Um diese Ziele erreichen zu können, möchte Borussia Dortmund seine Strahlkraft nutzen, um Aufmerksamkeit auf gesellschaftlich relevante Themen zu lenken und Impulse für Veränderungen zu geben.

I. Förderzwecke

Die inhaltlichen Vorgaben für die Vergabe von Stiftungsmitteln ergeben sich aus der Satzung der Stiftung. Förderschwerpunkte der Stiftung sind:

- Kinder-, Jugend-, Alten- und Familienhilfe
- Bildung und Erziehung
- Völkerverständigung
- Förderung von bürgerschaftlichem Engagement.

In § 2 der Satzung der Stiftung sind die Stiftungszwecke und Maßnahmen konkret definiert (Gemeinnützige und mildtätige Zwecke).

Maßgeblich für die Förderung von Projekten ist darüber hinaus das aktuelle Stiftungskonzept (Säulen: Zukunft, Vielfalt, Engagement) mit gezielten Schwerpunktbildungen:

Zukunft:

Die Säule Zukunft steht für gezielte Investition der Stiftung in die Bereiche Bildung und Erziehung. Kinder und Jugendliche sollen über die Schnittstelle Fußball mit altersgerechten Angeboten zum Lernen motiviert werden. Des Weiteren stehen auch ältere Menschen und generationsübergreifende Projekte im Fokus. Die Säule Zukunft soll einen Beitrag zur Lösung der gesellschaftlichen Herausforderung des demografischen Wandels leisten.

Vielfalt:

Die Säule Vielfalt steht für Integration und Toleranz in einer bunten und vielfältigen Gesellschaft. Die Stiftung möchte innovative Projekte unterstützen, die sich für eine vielfältige Gesellschaft einsetzen. Inhaltliche Schwerpunkte liegen in den Bereichen Integration und Inklusion.

Engagement:

Die Säule Engagement steht für ehrenamtliche und gemeinnützige Tätigkeit. Die Stiftung wird gezielt in Projekte investieren, die solche Tätigkeiten unterstützen. Dabei möchten wir ein gesellschaftliches Klima fördern, das auf der Grundlage von Partizipation und Solidarität basiert.

Die Vergabe der Mittel liegt im Ermessen der Stiftung unter Beachtung der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Stiftung fördert einzeln abgegrenzte bzw. abgrenzbare Vorhaben (Projektförderung), für die ein konkreter Bedarf zu begründen ist. Dauerförderungen werden grundsätzlich nicht unterstützt.

II. Förderungen

Die Stiftung hilft gemeinnützigen Initiativen bei ihren Aktivitäten, indem sie Projekte unterstützt. Entscheidend für die Förderungswürdigkeit ist die Bedeutung des Projekts für das Erreichen der unter §2 genannten Förderzwecke der Stiftungssatzung.

Grundsätzlich muss jede geförderte Organisation oder Einrichtung die Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für ihre Aktivitäten zum Großteil aus eigenen Kräften aufbringen. Gefördert werden Maßnahmen und Einrichtungen, die unmittelbar die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung erfüllen.

III. Umfang und Art der Förderung

Die Förderung erfolgt in der Regel durch Gewährung von finanziellen zweckgebundenen Zuschüssen. Darüber hinaus ist die Stiftung auch

operativ tätig und kann eigene Projekte durchführen sowie Partnerschaften eingehen. Eine Förderung von Personal- und Verwaltungskosten für den laufenden Geschäftsbetrieb des Antragsstellers ist grundsätzlich nicht zulässig. Jeder Antrag unterliegt einer Einzelfallentscheidung durch den Vorstand der Stiftung. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Finanzierung von Mehrkosten oder eine Nachfinanzierung ist ausgeschlossen.

Die Bewilligung kann unter Auflagen erfolgen. Eine Begründung der Entscheidung erfolgt nicht. Voraussetzung für die Antragsstellung ist insbesondere ein Nachweis der Gesamtfinanzierung sowie des Eigenanteils.

Die Auszahlung der bestätigten Fördermittel erfolgt bei Nachweis der Fälligkeit. Die Zuwendungsmittel sind so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu verwenden.

IV. Antragsverfahren

Die Förderung von Maßnahmen setzt voraus, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Mittel gesichert und die nötige Befähigung zur erfolgreichen Durchführung des Projekts gegeben scheint.

Anträge können von jedermann schriftlich gestellt werden:

STIFTUNG LEUCHTE AUF
Rheinlanddamm 207-209
44137 Dortmund

Für eine Antragsstellung sind die von der Stiftung vorgegebenen Dokumente zu verwenden (Formular Antragsstellung auf www.bvb.de/stiftung).

V. Nachweis der Verwendung

1. Berichtspflicht

Drei Monate nach Abschluss des Projektes von organisationalen und institutionellen Mittelempfängern ist ein detaillierter Verwendungsnachweis über die verwendeten Mittel des Projektvorhabens sowie des Eigenanteils einzureichen. Der Verwendungsnachweis ist in Form einer übersichtlichen und lückenlosen Abrechnung einzureichen, aus der alle Einnahmen und Ausgaben des gesamten und des von der Stiftung

geförderten Betrags erkenntlich werden (inkl. Rechnungen und Quittungen). Abrechnungen müssen den Anforderungen eines Wirtschaftsprüfers und der Stiftungsaufsicht genügen. Darüber hinaus kann auch ein Schlussbericht der Projektmaßnahme verlangt werden, der die Ergebnisse des Projektes zusammenfasst (Projektverlauf, Ergebnisse, Wirkungen und Erfolge). Bei längerfristigen Projekten ist ferner auf Verlangen der Stiftung innerhalb von 14 Tagen ein Zwischenbericht einzureichen.

2. Rückforderung und Einstellung der Förderung

Wird bei der Abrechnung durch die Stiftung oder durch eine andere Prüfinstanz festgestellt, dass die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtkosten nicht erreicht wurden, wird über die Höhe der Zuwendung durch den Vorstand neu beschlossen. Überzahlungen sind an die Stiftung zurückzuerstatten. Ferner besteht eine Rückzahlungspflicht des gesamten oder eines Teilbetrages, wenn der Bewilligungsempfänger die Förderung zu Unrecht, insbesondere unter Angabe unzutreffender Angaben erlangt hat oder die Förderung zweckentfremdet eingesetzt wird. Wird für das geförderte Projekt ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder wird das Projekt unter Zwangsverwaltung oder -vollstreckung gestellt, entfällt unmittelbar jeglicher Anspruch auf Förderung, insbesondere auf Auszahlung bereits zugesagter, aber noch nicht ausgezahlter Mittel.

VI. Öffentlichkeitsarbeit

Die Übergabe von Fördermitteln kann im Beisein von Medien erfolgen. Zuwendungsempfänger haben bei Veröffentlichungen über Förderprojekte in Medien oder bei eigenen Publikationen, Ausstellungen und dgl. in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen, dass das Projekt mit Mitteln der Stiftung leuchte auf gefördert wurde. Diese Veröffentlichungen sind vorab der Stiftung zur Genehmigung vorzulegen. Darüber hinaus ist wünschenswert, dass auch nach dem Förderungsvorgang über den Fortgang einer länger dauernden Maßnahme oder den Erfolg einer Investition berichtet wird.

VII. Datenschutzbestimmungen

Die Stiftung ist berechtigt, alle mit dem Förderantrag und den dazugehörigen Unterlagen erhobenen personen- und sachbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung und Auswertung elektronisch zu verarbeiten. Sie ist befugt, die Daten an Stellen, die an der Prüfung, Umsetzung oder Kontrolle des Vorhabens beteiligt sind, zur Kenntnis und Bearbeitung weiterzugeben. Die Stiftung ist ferner berechtigt, die Daten in angemessener Weise für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen.

Personenbezogene Daten dürfen zu diesem Zweck jedoch nur verwendet werden, wenn die entsprechende Person dem zuvor ausdrücklich zugestimmt hat.

VIII. Inkrafttreten / Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 15.11.2012 in Kraft. Sie kann jederzeit durch den Stiftungsvorstand geändert werden. Maßgebend im Einzelfall ist die Fassung, die dem Bewilligungsempfänger mit dem Bewilligungsbescheid zugeht.